

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bingen am Rhein**

\*\*\*\* Aufgrund der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1.8.1977 (GVBl. S. 273), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) – alle in der jeweils geltenden Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Bingen folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Reinigung**

- 1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschl. der Bürgersteige und evtl. vorhandener Park- oder Standspuren.
- 2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in offener oder geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- 3) Die Reinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob die an die Straßen angrenzenden Grundstücke bewohnt, bebaut oder nach den baurechtlichen Bestimmungen bebaubar sind oder nicht.
- 4) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
  - a) Gehwege einschl. der Durchlässe
  - b) Straßenrinnen
  - c) Seitengräben einschl. der Durchlässe
  - d) Einflußöffnungen der Straßenkanäle
  - e) Böschungen und Grabenüberbrückungen
  - f) Fahrbahnen
  - g) Parkplätze
  - h) Promenadenwege und Bankette
  - i) Treppenwege

### **§ 2 Umfang der Reinigungspflicht**

- 1) Von Schmutz, Schlamm, Unkraut und sonstigem Unrat sind die in § 1 unter dem Begriff "Öffentliche Straßen" aufgeführten Straßen zweimal wöchentlich zu reinigen, sofern nicht infolge außergewöhnlicher Verschmutzung eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist.
- 2) Die Reinigung soll möglichst vor Sonn- und gesetzlichen sowie kirchlichen Feiertagen erfolgen.

\*\*\*\* geändert durch 4. Änderungssatzung vom 05.10.2006

### **§ 3 Außerordentliche Reinigung**

- 1) Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen durch Abladen von Vieh oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muß sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat oder dessen Auftraggeber unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen.
- 2) Bei der Abladung von Vieh sind die öffentlichen Straßen von Mistrückständen mit Wasser zu säubern.
- 3) Als außergewöhnliche Verunreinigung gelten nicht die durch Unwetter und sonstigen Naturereignissen etc. hervorgerufenen Verschmutzungen.

### **§ 4 Beseitigung von Eis und Schnee**

- 1) Bei jeglicher Art von Glätte, insbesondere bei Schnee, Eis- oder sonstigen Winterglätten, sind die Bürgersteige und Gehwege - bei Straßen ohne Bürgersteig ein mind. 1 m breiter Streifen beiderseits der Straßen - mit abstumpfendem Material (z.B. Asche, Sand) unverzüglich und ausreichend zu bestreuen. Dies ist zu wiederholen, sobald sich wieder Glätte gebildet hat. Die Verpflichtung zum Streuen erstreckt sich auf die Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr.
- 2) Das Aufhacken des Eises oder der festgetretenen Schneedecke mit Beilen, Pickeln, Spaten und dergl. zur Entfernung von Schnee und Eis ist verboten.
- 3) Zur Vermeidung von Unfällen ist das Schleifenziehen in allen Straßen untersagt.
- 4) In den bereits kanalisierten Straßen ist das Ausschütten von Flüssigkeiten sowie das Zuführen von Haus-, Wirtschafts- und Gewerbeabwässern in die Straßenrinnen bei Frostwetter nicht gestattet.
- 5) Schnee ist auf den Bürgersteigen, Gehwegen - bei Straßen ohne Bürgersteig ein mind. 1 m breiter streifen beiderseits der Straßen - zu räumen
  1. sofern er über Nacht gefallen ist:  
bis spätestens 9.00 Uhr,
  2. sofern er in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr fällt:  
mindestens alle 3 Stunden.

Bei Bürgersteigen bis 1,50 m ist der Schnee in voller Breite, bei breiteren Bürgersteigen mind. 1,50 m breit zu räumen.

Der weggeräumte Schnee ist bei Bürgersteigen von über 1,50 m Breite auf dem Bürgersteig an der Bordsteinkante anzuhäufen, bei schmälere Bürgersteigen als 1,50 m auf der Fahrbahn am Rande so zu lagern, daß die Straßenrinnen und die Sinkkasteneinläufe zur Aufnahme des abfließenden Tauwassers freibleiben. Letzteres gilt auch für den von Gehwegen und Fußgängerüberwegen weggeräumten Schnee, Hydranten, Schieber, Schachtabdeckungen - auch wenn sie in der Fahrbahn liegen - Straßendecken, Straßenübergänge, Grundstücks- (Haus-) eingänge und -ausfahrten sind in jedem Falle freizuhalten

### **\* § 5 Abwälzung der Reinigungspflicht**

- 1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LSTrG der Stadt obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen oder an diese angrenzenden Grundstücke auferlegt.
- 2) Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte und Nießbraucher gleich. Rechte und Pflichten aus dieser Satzung gelten darüber hinaus im Nachrang auch für die Besitzer (z.B. Mieter oder Pächter) der betroffenen Grundstücke. Mehrere gleichrangige Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- 3) Bedienen sich die Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Reinigungspflicht Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

### **\*\* / \*\*\* § 6**

#### **Bußgeldandrohung**

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1966 in Kraft.

Bingen, den 21.12.1965  
 Stadtverwaltung Bingen am Rhein  
 Dr. Gebauer  
 (Bürgermeister)

Das Landratsamt Bingen hat am 15.12.1965 unter dem Az.: 029-703.01 mitgeteilt, daß die Aufsichtsbehördlich gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde am 24.12.1965 in der Allgemeinen Zeitung, am 27.12.1965 in der Rheinzeitung und am 29.12.1965 in der "Freiheit" veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte nach Bekanntgabe der Offenlegung in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 18.06.1973 durch Auslegung vom 20.06.1973 bis 29.06.1973.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung Bingen vom 03.11.1995.

Die öffentliche Bekanntmachung der EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 06.10.2006

\* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.06.1973

\*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30.10.1995

\*\*\* geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001